



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 17

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 11.07.2016

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Einleitung des Umlegungsverfahrens für Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“	114 - 115
2. Bekanntmachung: Umlegungsanordnung für Bereiche des Bebauungs- planes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“	116 - 117
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 12 T 1 „Lauge“, 17. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	118 - 120
4. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 115 „Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße“, 1. Änderung und 1. Erweiterung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	121 - 123
5. Bekanntmachung: Außenbereichssatzung „Veltrup“, Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m § 10 BauGB	124 - 125

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXVII

Bekanntmachung

Einleitung des Umlegungsverfahrens für Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 für Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ die Umlegung gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit aktuellen Fassung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Flur 39,

Flurstücke 286, 89, 90, 12, 201, 197, 198, 14, 15, 16, 17, 18, 171, 87, 172, 130, 20, 133, 134, 135, 71, 22, 128, 129, 127, 23, 24, 104, 105, 106, 126 und 184

Die betreffenden Grundstücke sind im anliegenden Plan kenntlich gemacht.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den 07.07.2016



(Vorsitzender)



B e k a n n t m a c h u n g

Umlegungsanordnung für Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 für Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 31A „Herzbach/Dreihuesweg“ die Umlegung gem. § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit aktuellen Fassung angeordnet.
Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Flur 39,

Flurstücke 286, 89, 90, 12, 201, 197, 198, 14, 15, 16, 17, 18, 171, 87, 172, 130, 20, 133, 134, 135, 71, 22, 128, 129, 127, 23, 24, 104, 105, 106, 126 und 184

Die betreffenden Grundstücke sind im anliegenden Plan kenntlich gemacht.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den 07.07.2016



Marenke
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 T 1 „Lauge“, 17. Änderung

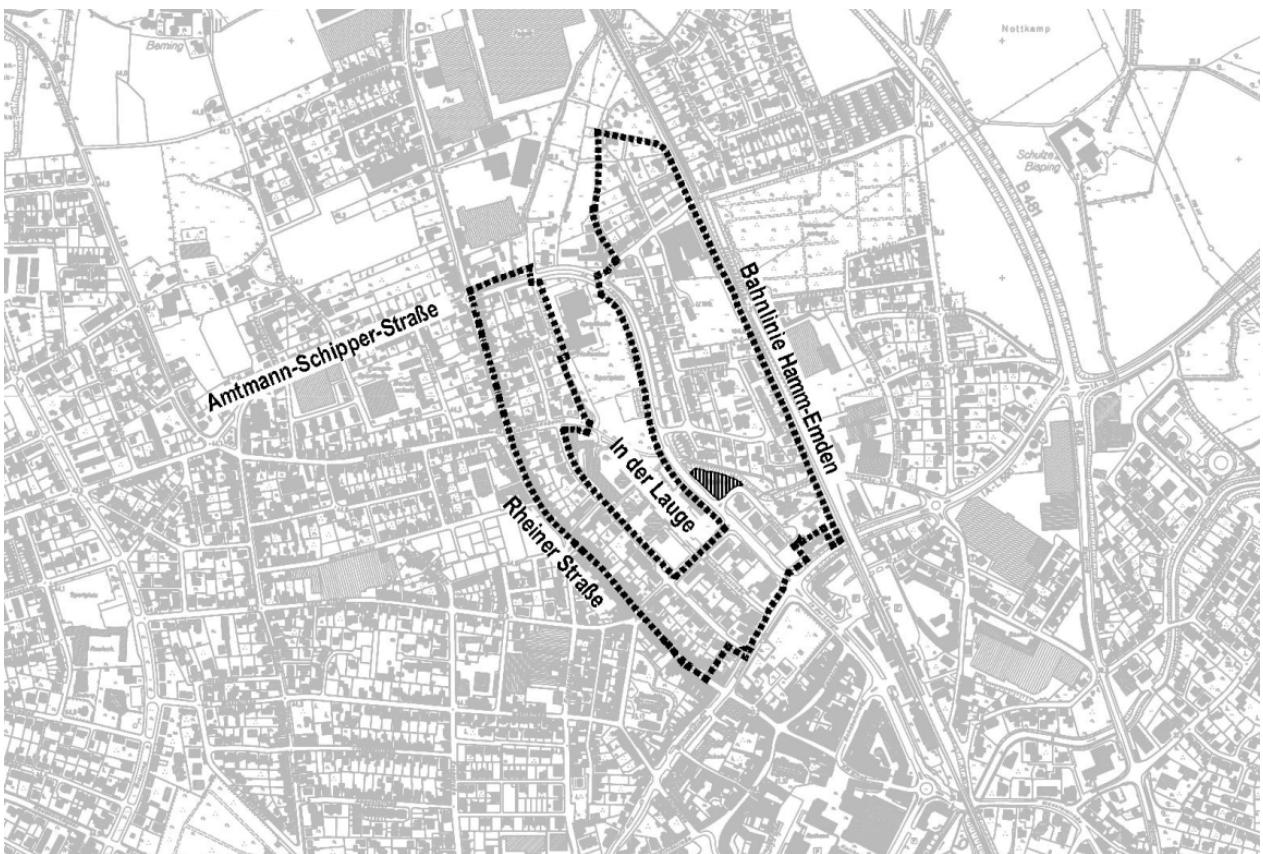
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 12 T 1 "Lauge", 17. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 T 1 "Lauge", 17. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 12 T 1 "Lauge", 17. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt ca. 500 m nordwestlich der Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Straßen „In der Lauge“ im Westen, die „Beckstraße“ im Südosten sowie durch einen mit verschiedenen Grünstrukturen bewachsenen Wall im Nordosten, an welchen sich ein Geländesprung anschließt. In unmittelbarer Nähe befinden sich das Gymnasium Martinum und das Kinderhaus Astrid Lindgren.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von langfristig nutzbarem und wirtschaftlich nachhaltigem Wohnraum geschaffen werden. Dieser soll zunächst der dringenden Unterbringung von Flüchtlingen dienen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 7) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 "Josefskirche", 4. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 07. Juli 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 115 „Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße“, 1. Änderung und 1. Erweiterung

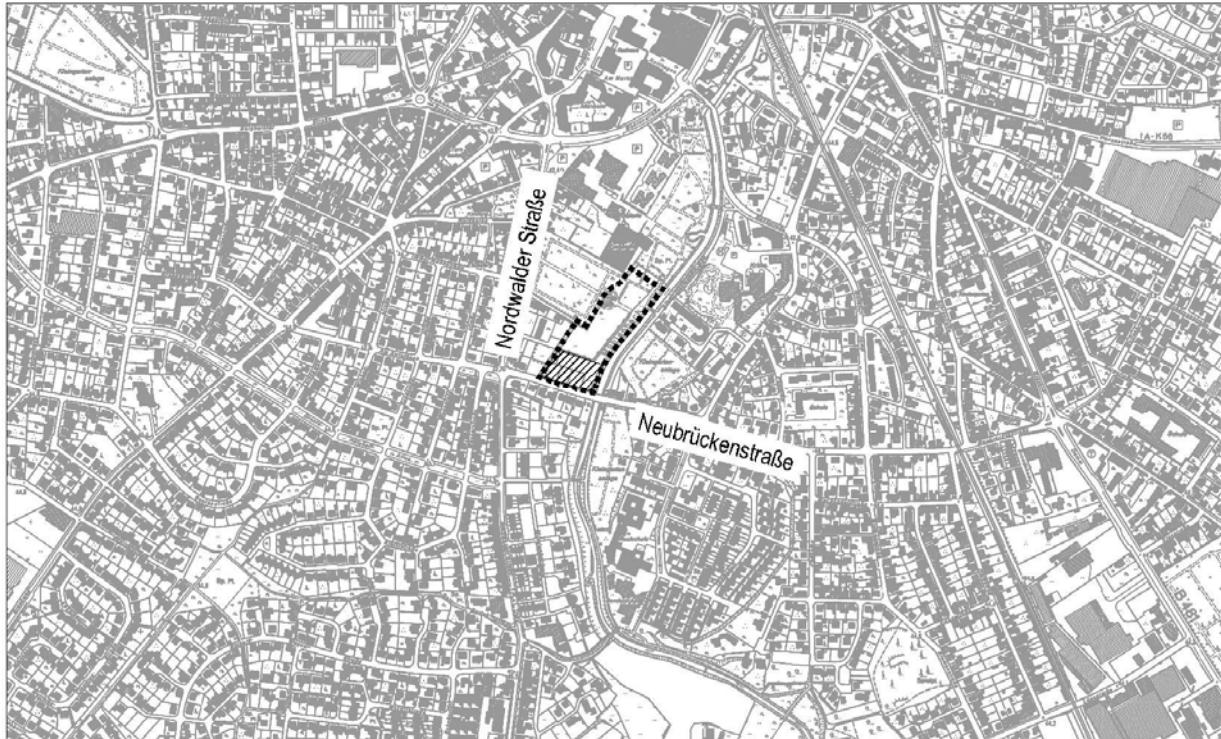
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanentwurf Nr. 115 "Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße", 1. Änderung und 1. Erweiterung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage Drucksache 11/2016 aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115 "Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße", 1. Änderung und 1. Erweiterung wird zugestimmt (siehe Anlage 2).*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 115 "Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße", 1. Änderung und 1. Erweiterung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des ersten Erschließungsringes um den zentralen Kernbereich der Stadt Emsdetten. Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 450 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der folgenden Abbildung und ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt. Die betreffende Änderung und Erweiterung bezieht sich auf die schraffierte Fläche:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Ziel dieser 1. Änderung und 1. Erweiterung ist die Rücknahme der bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des „Allgemeinen Wohngebietes“ und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines privaten Parkplatzes und einer privaten Grünfläche innerhalb des nach Wasserhaushaltsgesetz vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Emsdettener Mühlenbachs.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 7) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 115 „Erweiterung Friedhof Nordwalder Straße“, 1. Änderung und 1. Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 07. Juli 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Veltrup“

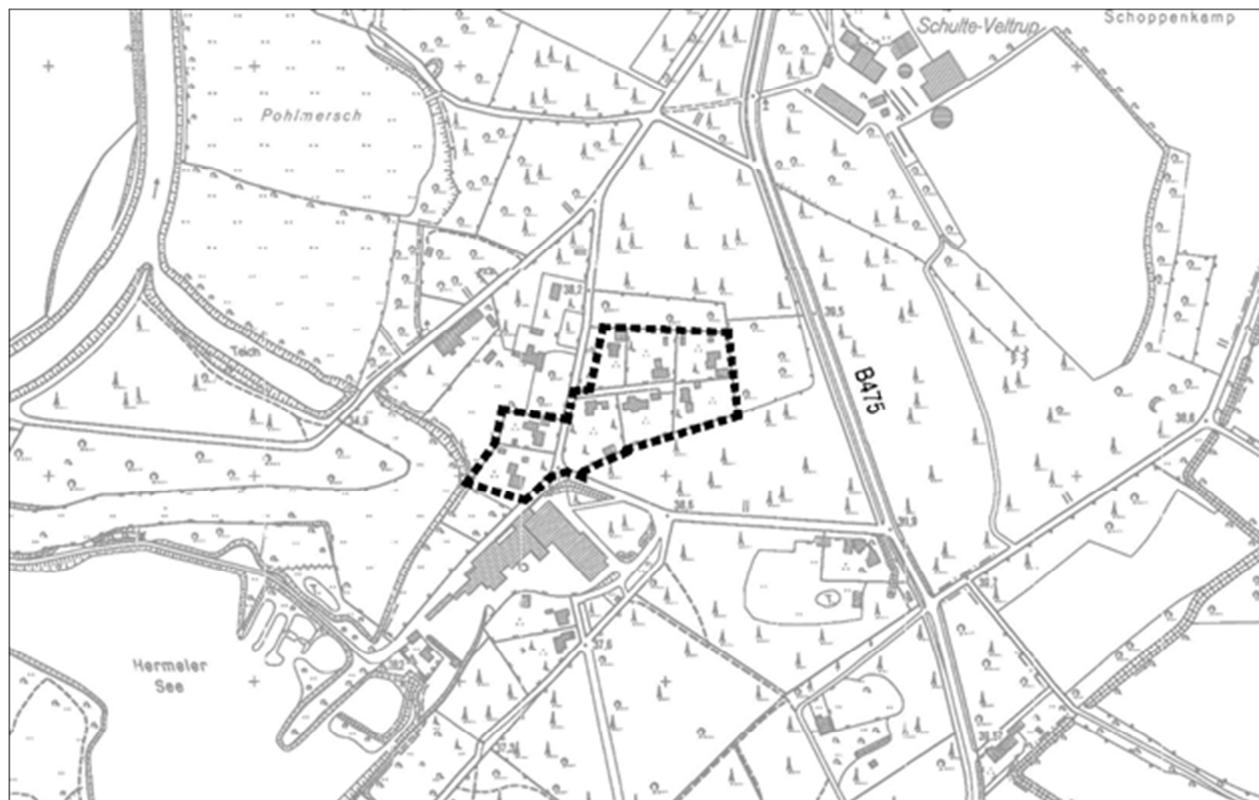
Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Verfahren der Außenbereichssatzung „Veltrup“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zur Außenbereichssatzung „Veltrup“ wird zugestimmt.*
3. *Die Außenbereichssatzung „Veltrup“ bestehend aus dem Satzungstext mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Satzungsgebiet liegt rund 2,7 km in nordöstlicher Richtung von der Innenstadt entfernt. Es befindet sich etwa 450 m vom nördlichen Siedlungsrand (Sinningen).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ergibt sich aus der folgenden Abbildung und ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der Außenbereichssatzung sollen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für den Wohnungsbau in einer im Außenbereich vorhandenen Splittersiedlung geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 7) wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Veltrup“, gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt diese Satzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird mit der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 07. Juli 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister